



Stadt Trebsen

mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Stadtverwaltung Trebsen | Markt 13 | 04687 Trebsen

INFOBLATT / MERKBLATT

zu Traditions- und Brauchtumsfeuer

Telefon: 034383 604-20
Telefax: 034383 604-22
Name: Annett Thiemann
E-Mail: thiemann@trebsen.de

Traditions- und Brauchtumsfeuer beruhen auf überliefertem Brauchtum und dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum. Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die für jedermann zugänglich ist.

Zu folgenden Anlässen ist ein Traditions- / Brauchtumsfeuer zulässig:

- Neujahrsfeuer (bis 15. Januar)
- Osterfeuer (von Gründonnerstag bis Ostermontag – außer Karfreitag)
- Maifeuer (Walpurgisnacht – am 30. April)
- Sonnenwend- und Johannisfeuer (zwischen 21. und 24. Juni)
- Martinsfeuer (am 11. November)

Wird dagegen von Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies regelmäßig, z.B. zur Osterzeit geschieht.

Folgende Hinweise, gesetzliche Regelungen und Auflagen sind bei der Durchführung von Traditions- und Brauchtumsfeuer dringend zu beachten und einzuhalten:

- es darf nur trockenes, naturbelassenes, unbehandeltes und aufgespaltetes Holz verwendet werden, um möglichst wenig Rauchentwicklung zu erzeugen. Die Verbrennung von sonstigen Abfällen bzw. Pflanzenabfällen wie z. B. Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Bauholz, Reifen, Dachpappe, imprägniertes und beschichtetes Holz ist grundsätzlich verboten! (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Rauch, Geruch sind einzuhalten; Anwohner dürfen durch den Rauch und den Funkenflug nicht gefährdet oder belästigt werden – nach Möglichkeit sind die Nachbarn über das beabsichtigte Feuer vorher zu informieren
- Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind zu beachten; geschützte Biotope, Pflanzen und Tiere dürfen durch das Feuer nicht zerstört beziehungsweise gestört werden; das zu verbrennende Holz darf daher nicht länger als zwei Tage vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden – liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden, um Tiere zu schützen

Sprechzeiten:

Di 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Internet: www.trebsen.de

E-Mail: info@trebsen.de

Steuer-Nr.: 238/149/0062

USt-IdNr.: DE350422300

Rechnungslegung an:

rechnung@trebsen.de

Deutsche Kreditbank AG

IBAN:

DE52 1203 0000 0001 3845 51

BIC:

BYLADEM1001

Sparkasse Muldental

IBAN:

DE32 8605 0200 1010 0026 07

BIC:

SOLADES1GRM

- **verboten ist:** offenes Feuer im Wald sowie in einem Abstand von unter 100 m zum Wald und bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufen (SächsWaldG)
- die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten; bei störender Rauchentwicklung und bei Funkenflug ist das Feuer umgehend zu löschen
- es dürfen sich keine brennbaren Gegenstände in der Nähe befinden
- geeignete Geräte und Mittel (z.B. Eimer mit Wasser oder geeignete Feuerlöscher) zum Ablöschen und zur eventuellen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen
- die Feuerstelle ist zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen; Nachkontrollen sind durchzuführen
- die Einsatzleitstelle und die örtliche Feuerwehr sind zu informieren bzw. bei Bedarf ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Brandwache zu vereinbaren

Die Stadtverwaltung Trebsen – Sachgebiet Ordnung und Sicherheit behalten sich Kontrollen im Vorfeld, während der Durchführung und im Nachgang vor.

Zuwiderhandlungen können mit Verwarn- bzw. Bußgeld belegt werden.

Eventuelle Feuerwehreinsätze aufgrund von Verstößen sind kostenpflichtig.